



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH III - 32/18

Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung  
der Aktualität der Firmenbuchdaten

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gestellten Anträge der Mobilitätsagentur Wien GmbH zu ihren Firmenbucheintragungen und die beigelegten Unterlagen einer Prüfung. Es wurde keine Empfehlung ausgesprochen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Mobilitätsagentur Wien GmbH in Bezug auf ihre Firmenbuchdaten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte .....	7
2. Allgemeines .....	7
2.1 Mobilitätsagentur Wien GmbH.....	7
2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 .....	7
3. Rechtliche Grundlagen .....	8
3.1 Firmenbuchgesetz .....	8
3.2 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch.....	10
3.3 Allgemeine Eintragungen.....	11
3.4 Besondere Eintragungen .....	12
3.5 Zwangsstrafen .....	12
4. Einsicht in die Mobilitätsagentur Wien GmbH.....	12
4.1 Änderungen im Firmenbuch .....	12
4.2 Hauptbuch .....	13
4.3 Urkundensammlung.....	14
5. Auszüge aus der Urkundensammlung.....	15
5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag .....	15

5.2 Lenkungsausschuss .....	16
6. Abschließende Feststellung.....	16

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Mobilitätsagentur Wien GmbH - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.....	8
--	---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
EUR.....	Euro
FBG .....	Firmenbuchgesetz
GA .....	Gemeinderatsausschuss
GBG 1955.....	Allgemeines Grundbuchgesetz 1955
GmbH. ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG .....	GmbH-Gesetz
LGZ.....	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lt.....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
Ob.....	Register beim Obersten Gerichtshof u.a. für Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen
rd. ....	rund
RdW.....	Österreichisches Recht der Wirtschaft
SZ.....	Sammlung Zivilrecht
u.a. ....	unter anderem

UGB..... Unternehmensgesetzbuch

VZÄ..... Vollzeitäquivalent

z.B. .... zum Beispiel

## GLOSSAR

### Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom LGZ Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Jeder eintragungspflichtigen Rechtsträgerin bzw. jedem eintragungspflichtigen Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer zugewiesen, bestehend aus Ziffern und einem Prüfbuchstaben.

### Modal Split

Das "Modal Split" bezeichnet die Verteilung des Gesamtverkehrsaufkommens der Wienerinnen bzw. Wiener auf die einzelnen Verkehrsträger.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenständlich waren die gestellten Anträge der Mobilitätsagentur Wien GmbH zu Firmenbucheintragungen und die beigelegten Urkunden. Dabei wurde der diesbezügliche Prozessablauf betrachtet und eine Stichprobenziehung durchgeführt.

Nichtziel war die Prüfung der Bilanzdaten der Jahre 2015 bis 2017 sowie die Prüfung der Inhalte der Urkunden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der zweiten Jännerwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde am 26. Juli 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie eine Stichprobenauswahl.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Mobilitätsagentur Wien GmbH festgeschrieben.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Mobilitätsagentur Wien GmbH**

2.1.1 Prüfungsgegenständlich war die Mobilitätsagentur Wien GmbH. Sie wurde im November 2011 originär mit dem Ziel gegründet, den Anteil der Radfahrerinnen bzw. Radfahrer unter den Wienerinnen bzw. Wienern deutlich zu erhöhen. Ab dem Jahr 2013 forcierte sie ebenso das Zufußgehen bei der Wiener Bevölkerung mittels diverser Kampagnen und Projekte.

2.1.2 Die Mobilitätsagentur Wien GmbH ist die Hauptansprechpartnerin für jene Personen, die konkrete Verbesserungsvorschläge zum Fuß- oder Radverkehr in der Stadt Wien melden oder Kritik daran äußern möchten. Als Vermittlerin zwischen der Wiener Bevölkerung und der Wiener Stadtverwaltung arbeitet sie seit Beginn daran, das Zufußgehen und Radfahren in der Stadt Wien bequemer und vor allem sicherer zu gestalten.

### **2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017**

Bei Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Mobilitätsagentur Wien GmbH - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A. Anlagevermögen	72.626,36	65.130,12	58.103,16
B. Umlaufvermögen	484.727,08	436.413,25	329.538,22
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	73.157,19	92.052,24	45.892,98
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	411.569,89	344.361,01	283.645,24
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.237,00	32.225,00	14.403,92
Bilanzsumme Aktiva	563.590,44	533.768,37	402.045,30
A. Eigenkapital	239.893,58	247.313,92	282.064,50
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen	34.663,59	34.663,59	34.663,59
III. Bilanzgewinn	170.229,99	177.650,33	212.400,91
B. Rückstellungen	81.836,00	74.043,00	41.877,00
C. Verbindlichkeiten	241.860,86	212.411,45	78.103,80
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.863,05	-	21.301,32
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	223.417,66	201.906,10	45.080,77
3. Sonstige Verbindlichkeiten	14.580,15	10.505,35	11.721,71
Bilanzsumme Passiva	563.590,44	533.768,37	402.045,30

Quelle: Mobilitätsagentur Wien GmbH

Wie aus der Tabelle 1 erkennbar ist, konnte der Bilanzgewinn im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 170.200,-- EUR bis auf rd. 212.400,-- EUR im Jahr 2017 gesteigert werden. Der Mitarbeiterstand betrug in den Jahren 2015 und 2016 lt. Jahresabschlüssen der Mobilitätsagentur Wien GmbH neun Mitarbeitende und im Jahr 2017 zehn Mitarbeitende. Das VZÄ betrug im Jahr 2015 8,87, im Jahr 2016 9,59 und im Jahr 2017 9,63.

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### 3.1 Firmenbuchgesetz

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 FBG besteht das Firmenbuch aus dem sogenannten Hauptbuch und der Urkundensammlung. Diese Formulierung besteht wortgleich mit § 1 GBG 1955. Für den Liegenschaftsverkehr in der Republik Österreich ist das Grundbuch entscheidend, für den Handelsverkehr das Firmenbuch.

Das Firmenbuch ist ein öffentlich zugängliches Register aller relevanten Daten kaufmännisch tätiger Unternehmen und schützt, ähnlich wie das Grundbuch, im Rechtsverkehr diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der sich auf einen Firmenbucheintrag berufen kann. Die Daten des Firmenbuchs sind - ebenso wie die im Grundbuch erfassten Daten - über das Internet abrufbar.



3.1.2 Das Hauptbuch dient der Eintragung der in § 2 FBG bzw. in § 12 UGB genannten Rechtsträger. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch die Speicherung in einer Datenbank zu führen (§ 29 FBG). Alle Firmenbucheinträge mit Publizitätswirkung des § 15 UGB sind nur im Hauptbuch vorzunehmen und nur Einträge im Hauptbuch unterliegen dem Publizitätsschutz (RdW 2000/246, 281).

Der Publizitätsschutz besagt, dass so lange eine in das Firmenbuch einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, sie von derjenigen bzw. demjenigen, in deren bzw. dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass sie diese bzw. diesem bekannt war. Die Bekanntmachung hat in einem Amtsblatt oder dessen elektronischer Form zu erfolgen. Der § 15 UGB ist u.a. auf Schadensansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten sowie Bereicherungsansprüche anwendbar und soll das Firmenbuch mittels Vertrauensschutz mit erhöhter Zuverlässigkeit für das Publikum ausstatten. Das Publizitätsprinzip schützt somit das abstrakte Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Firmenbuches und des Bekanntmachungsstandes, wobei bei den einzutragenden Tatsachen zwischen eintragungspflichtigen, eintragungsfähigen und amtswegig einzutragenden Tatsachen zu unterscheiden ist.

3.1.3 In die Urkundensammlung werden nur solche Urkunden aufgenommen, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist (§ 12 FBG; SZ 70/190; 6 Ob 228/97s; 6 Ob 230/97k; 6 Ob 40/01b).

3.1.4 Das Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum der Republik Österreich als Datenbank automationsunterstützt geführt. Bei der Neuanmeldung eines Rechtsträgers wird eine Firmenbuchnummer vergeben. Die Firmenbuchnummer ist gemäß § 14 Abs. 1 UGB (zwingend) auf Geschäftsbriefen anzugeben. Örtlich zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich die Hauptniederlassung oder der Sitz des Unternehmens befindet. Sachlich zuständig zur Führung des Firmenbuches sind die Landesgerichte, für den Sprengel des LGZ Wien das Handelsgericht Wien.

### **3.2 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch**

3.2.1 Die GmbH ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst ihren Gläubigern gegenüber haftet. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter hingegen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht, vielmehr nur für die Zahlung der Einlagen und allenfalls für Nachschüsse, aber auch das nur der Gesellschaft gegenüber. Das Risiko einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters besteht im Allgemeinen nur im möglichen Verlust seiner Einlage. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und die GmbH sind voneinander völlig verschiedene Rechtsobjekte, deren Vermögen getrennt sind.

3.2.2 Die Eintragung der Gesellschaft kann gemäß § 9 GmbHG nur aufgrund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern unterzeichnet ist. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung, die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und gegebenenfalls des Aufsichtsrates in beglaubigter Form beizuschließen. Zeitgleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Bei der Eintragung gemäß § 11 GmbHG sind die Firma, der Sitz sowie die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Höhe des Stammkapitals, Namen und Geburtsdaten der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und gegebenenfalls die Firmenbuchnummer anzugeben.

Des Weiteren ist die Höhe der Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen, Name und Geburtsdatum der bzw. des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Name und Geburtsdatum der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bekanntzugeben. Bei einer Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach § 10b ist auch die Höhe der für die einzelnen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter festgesetzten gründungsprivilegierten Stammeinlagen einzutragen.

Darüber hinaus ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnisse die Geschäftsführerinnen bzw. die Geschäftsführer haben und wie lange die Gesellschaft bestehen soll.

3.2.3 Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann gemäß § 49 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erfolgen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Die Abänderung ist erst rechtlich wirksam, wenn die Firmenbucheintragung vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 51 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluss mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.

Änderungen der Hauptniederlassung sind gemäß § 13 UGB ebenfalls im Firmenbuch anzumelden.

Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften gemäß § 277 UGB die Jahresabschlüsse - spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag - beim ansässigen Firmenbuchgericht einzureichen.

### **3.3 Allgemeine Eintragungen**

In § 3 FBG erfolgt eine taxative Auflistung, welche Eintragungen bei allen Rechtsträgern im Firmenbuch vorzunehmen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die für GmbHs gelten und z.B. von der Mobilitätsagentur Wien GmbH zu erbringen waren:

- Firmenbuchnummer,
- Firma,
- Rechtsform,
- Sitz und Geschäftsanschrift,
- Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe,
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,

- Name und Geburtsdatum der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis und
- Prokura.

### **3.4 Besondere Eintragungen**

In den §§ 4 und 5 FBG erfolgen taxative Auflistungen, welche besondere Eintragungen für das Firmenbuch zu erbringen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die gemäß § 5 FBG für GmbHs gelten und im Speziellen von der Mobilitätsagentur Wien GmbH zu erbringen waren:

- die Höhe des Grund- oder Stammkapitals,
- der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie dessen Abschlussstichtag und
- der Name der Gesellschafterin.

### **3.5 Zwangsstrafen**

Im Zuge der Gebarungsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in der Mobilitätsagentur Wien GmbH Einsicht, ob gemäß § 24 FBG gegenüber der Mobilitätsagentur Wien GmbH Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien sowohl vor als auch im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 ausgesprochen wurden.

Der § 24 FBG sieht Zwangsstrafen vor, um Verpflichtungen (z.B. eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift, eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch oder die Unterlassung des unzulässigen Gebrauchs einer Firma) zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit der Gründung der Mobilitätsagentur Wien GmbH keine Zwangsstrafen gegen diese verhängt wurden.

## **4. Einsicht in die Mobilitätsagentur Wien GmbH**

### **4.1 Änderungen im Firmenbuch**

4.1.1 Die Tätigkeiten der Mobilitätsagentur Wien GmbH orientierten sich grundsätzlich am Beschluss des zuständigen Gemeinderatsausschusses vom 5. Oktober 2011

(MA 28 GA-24168/11) betreffend die Gründung der Radfahragentur Wien GmbH. Dieser wurde mit Beschluss zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um den Themenbereich "Gehen in Wien" durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss vom 28. November 2012 (MA 28 GA-28642/12) betreffend die Umwandlung in die Mobilitätsagentur Wien GmbH ergänzt.

4.1.2 Mit 20. Februar 2015 erfolgte ein Eintrag im Firmenbuch bzgl. der Änderung der Geschäftsanschrift von Wien 17, Lienfeldergasse 96 auf Wien 2, Große Sperlgasse 4.

4.1.3 Mit Beschluss des zuständigen Gemeinderatsausschusses vom 5. Dezember 2018 (MA 28 GA-1005781/18) wurde zuletzt eine Änderung der Geschäftsordnung und Statuten im Firmenbuch gemeldet. Hierbei wurde die Erklärung über die Errichtung der Mobilitätsagentur Wien GmbH um den Punkt der Gemeinnützigkeit der GmbH erweitert und es wurden die Punkte Beendigung und Unternehmensgegenstand angepasst, um den Übergang von der unbeschränkten in die beschränkte Steuerpflicht zu gewährleisten.

Diese Änderungen wurden im Firmenbuch zeitnahe eingetragen und waren ebenso in den Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich.

## **4.2 Hauptbuch**

Das Hauptbuch des Firmenbuches wies zum Zeitpunkt der Prüfung betreffend die Mobilitätsagentur Wien GmbH aus:

- die Firmenbuchnummer,
- den Firmennamen,
- die Rechtsform,
- den Sitz,
- die Geschäftsanschrift,
- das Stammkapital,
- den Stichtag für den Jahresabschluss (31. Dezember),
- die eingereichten Jahresabschlüsse,

- die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft,
- zwei Generalversammlungsbeschlüsse,
- Namen, Geburtsdaten, Adressen des Geschäftsführers und der Prokuristin sowie
- den Stichtag der Vertretungsbefugnis.

Als einzige Gesellschafterin wird die Stadt Wien - Magistratsabteilung 28 genannt.

#### **4.3 Urkundensammlung**

Nach § 12 Abs. 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sollten etwaige Änderungen im Gesellschaftsvertrag (bei der geprüften Stelle "Erklärung über die Errichtung der Mobilitätsagentur Wien GmbH" genannt), Anträge bzw. Anmeldungen auf Änderungen im Firmenbuch und die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung vorliegen. Des Weiteren hatten Musterzeichnungen des Geschäftsführers und der Prokuristin und die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter über die Protokolle der Generalversammlung in der Urkundensammlung vorzuliegen.

Im Fall der Mobilitätsagentur Wien GmbH bestand die Urkundensammlung tatsächlich aus folgenden Dokumenten:

- Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, Radfahragentur Wien GmbH, 11. November 2011,
- Musterzeichnung Geschäftsführung, 11. November 2011,
- Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2017,
- Antrag auf Änderung im Firmenbuch, 10. Jänner 2013,
- Aktualisierte Errichtungserklärung, Erweiterung "Gehen in Wien", Namensänderung auf Mobilitätsagentur Wien GmbH, 10. Jänner 2013,
- Musterzeichnung Prokuristin, 10. Jänner 2013,
- Protokoll der Generalversammlung, 10. Jänner 2013,

- Anmeldung zur Eintragung, Löschung Privatadresse Prokuristin, 3. Dezember 2013,
- Anmeldung zur Eintragung, Änderung Geschäftsanschrift, 20. Februar 2015 und
- Protokoll der Generalversammlung plus aktuelle Fassung Errichtungserklärung, 4. Jänner 2019.

Die angeführten Dokumente fanden sich sowohl im Firmenbuch als auch in einer internen Auflistung der Mobilitätsagentur Wien GmbH wieder.

## **5. Auszüge aus der Urkundensammlung**

### **5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag**

Am 18. Dezember 2012 wurde der Gesellschaftsvertrag der Mobilitätsagentur Wien GmbH notariell beglaubigt.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 35.000,-- EUR und wurde von der Stadt Wien zur Gänze übernommen und sofort bar eingezahlt.

Die Dauer der Gesellschaft war unbestimmt. Das erste volle Geschäftsjahr begann mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endete am darauf folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fielen mit den Kalenderjahren zusammen.

Der Gesellschaftsvertrag legte fest, dass die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer hat. Sie wird, wenn nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diese bzw. diesen selbstständig vertreten.

Die Geschäftsführung hatte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Weiters war festgelegt, dass die Gesellschafterin als Beirat einen Lenkungsausschuss bestimmen kann. Diesem Lenkungsausschuss oblag die Kontrolle und Steuerung sowie die Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft sowie der Geschäftsführung. Die Ge-

sellschafterin war mit der Erlassung von näheren Bestimmungen bzgl. dieses Lenkungsausschusses betraut.

Die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft beschloss die Generalversammlung. Weiters war das Prüfungsrecht des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien verankert.

## **5.2 Lenkungsausschuss**

Die Geschäftsführung hatte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht (Lagebericht samt Anhang) vorzubereiten und unverzüglich den Mitgliedern des Lenkungsausschusses vorzulegen.

Der Lenkungsausschuss bestand aus mindestens sieben bis zehn Mitgliedern. Er wurde aus entsendeten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen 18, 28, 33, 46 und der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik gebildet. Des Weiteren nahmen Vertreterinnen bzw. Vertreter für die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung und den Budgetkoordinator der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung bzw. der Vertreterinnen bzw. Vertretern daran teil. Seine Funktionsperiode betrug fünf Jahre. Der Lenkungsausschuss setzte zur laufenden inhaltlichen und operativen Begleitung der Aktivitäten der Mobilitätsagentur Wien GmbH sowie zur fachlichen Vorbereitung von Beschlüssen des Lenkungsausschusses einen sogenannten Arbeitsausschuss ein. Der Arbeitsausschuss bestand zumindest aus drei Personen. Der Arbeitsausschuss konnte darüber hinaus zu seinen Sitzungen laufend Expertinnen bzw. Experten beiziehen.

## **6. Abschließende Feststellung**

Es waren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2019